

Beglaubigte Abschrift

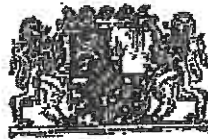
Amtsgericht Nürnberg

Rechtskräftig seit
19.06.2018

Nürnberg, 22.06.2018

~~Schiller-Jörg~~ Bauernfeind
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Justizorganstelle

Az.: 50 Ls 371 Js 23408/17



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Schöffengericht - Nürnberg

In dem Strafverfahren gegen

~~_____~~
geboren am ~~_____~~ 1970 in Ungarn, ledig, Beruf: unbekannt. Staatsangehörigkeit: ungarisch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt

Verteidiger:

Rechtsanwalt ~~_____~~ Gz.:
17/00869-17 hw

wegen Zuhälterei

aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.06.2018, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht
als Vorsitzende

als Schöffin

als Schöffin

StA (GrL)
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßiger Zwangsprostitution mit Zuhälterei in zwei einheitlichen Fällen zu einer
Freiheitsstrafe von 2 Jahren 9 Monaten
verurteilt.
2. Über einen Betrag in Höhe von 5.250,- Euro wird die (erweiterte) Einziehung von Wertersatz angeordnet.
3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§181 a I Nr. 1 und Nr. 2, 232 I, III Nr. 3 Alt. 1, 232 a I Nr. 2, IV, 52, 73, 73 a, 73 c StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 IV StPO)

I.

Der Angeklagte wurde in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Nürnberg vom 08.12.2017 am 13.12.2017 festgenommen und befindet sich seither ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Dem Urteil ist eine verfahrensfördernde Absprache gemäß § 257 c StPO vorausgegangen.

II.

Der Angeklagte [REDACTED] ist Zuhälter der am 17.07.1997 geborenen Prostituierten L [REDACTED] und der am 30.01.1999 geborenen Prostituierten E [REDACTED]. Die anderweitig Verfolgte [REDACTED] unterstützte den Angeklagten S hierbei.

Die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] wurden spätestens Ende Mai/Anfang Juni in ihrem Heimatland Ungarn durch den Angeklagten [REDACTED] oder unbekannte Mittäter angeworben, um in Deutschland als Prostituierte tätig zu werden. Anschließend wurden die Geschädigten durch den Angeklagten [REDACTED] nach Nürnberg gebracht, um dort mindestens im Zeitraum Anfang Juni 2017 bis 31.12.2017 in sogenannten Modellwohnungen, insbesondere im Anwesen [REDACTED]

[REDACTED] zur Prostitution nachzugehen. Hierfür mussten die Geschädigten jeweils die Wohnungsmiete von 50,- Euro pro Tag an den Vermieter [REDACTED] bezahlen sowie einen deutlich überwiegenden Teil ihrer Einnahmen an den Angeklagten S. [REDACTED] abführen. Die von den Geschädigten zu nutzende Modellwohnung war durch den

Angeklagten [REDACTED] angemietet und sodann den Geschädigten zur Beherbergung und Arbeitsleistung zugewiesen worden.

Den Geschädigten verblieben keine bzw. nur sehr geringe Einnahmen aus ihrer Tätigkeit, welche gerade zur Finanzierung des täglichen Nahrungsbedarfs genügten. Die Geschädigten kannten sich in Deutschland weder aus noch sind sie der deutschen Sprache mächtig. Zudem mussten die Geschädigten ihre Ausweise an den Angeklagten [REDACTED] oder unbekannte Mittäter abgeben, so dass sie sich weder ausweisen, noch ohne Einverständnis des angeklagten ausreisen konnten. Die Geschädigten standen unter dauernder Überwachung hinsichtlich der ihnen vorgegebenen Arbeitserfüllung und Einnahmen. Hierdurch sowie aufgrund mangelnder Sprach- und Ortskenntnisse hatten die Geschädigten keine Möglichkeit, sich der Arbeit als Prostituierte zu entziehen oder Hilfestellungen Dritter anzufordern. Weiter wurde den Geschädigten von dem Angeklagten S. [REDACTED] auch die Ausübung ungeschützten vaginal-, Anal- und Oralverkehrs bei entsprechender Kundennachfrage vorgegeben.

Der Angeklagte [REDACTED] verschaffte sich hierdurch durch wiederholtes Vorgehen eine auf Dauer angelegte fortlaufende und nicht nur unerhebliche Einnahmequelle zur Finanzierung seines luxuriösen Lebensunterhalts.

Die anderweitig Verfolgte [REDACTED] hatte den Angeklagten [REDACTED] hierbei unterstützt. So verbrachte sie am 12.09.2017 die aufgrund einer polizeilichen Kontrolle benötigten, den Geschädigten aber abgenommenen Ausweise, zu diesen, um sie den kontrollierenden Beamten zu übergeben.

Über einen Betrag in Höhe von 5250,- Euro wird die (erweiterte) Einziehung von Wertersatz angeordnet.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund des umfassenden und glaubhaften Geständnisses des Angeklagten, das mit dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen übereinstimmt, der glaubhaften Angaben des Zeugen KHK K [REDACTED] sowie der sonstigen in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher wie im Tenor bezeichnet schuldig gemacht.

V.

Für Art und Umfang der Strafe gilt:
Unter Berücksichtigung der Vorstrafen des Angeklagten und des Tatbildes ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 9 Monaten tat- und schuldangemessen.

Über einen Betrag in Höhe von 5250,- Euro war die (erweiterte) Einziehung von Wertersatz anzuordnen.

Bei dem Angeklagten wurden Bargeldmengen in unterschiedlicher Höhe und Währung sichergestellt. Diesbezüglich hat sich der Angeklagte mit der formlosen Einziehung einverstanden erklärt. Des Weiteren hat der Angeklagte einen Betrag in Höhe von insgesamt 5250,- Euro in mehreren Teilbeträgen über Western Union ins Ausland transferiert. Für den Tatzeitraum und den Zeitraum der getätigten Überweisungen konnte ermittelt werden, dass der Angeklagte keiner weiteren Arbeitstätigkeit nachgegangen ist und auch über keine wesentlichen Rücklagen verfügt hat. Es steht damit mit ausreichender Sicherheit fest, dass die Gelder entweder unmittelbar aus den unter Ziffer 1.2. geschilderten Taten oder zumindest aus gleichgelagerten rechtswidrigen Handlungen des Angeklagten zum Nachteil anderer Geschädigter stammen (§§ 73, 73 a, 73 c StGB)

VI.

Kosten: §§ 464, 465 StPO

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 25.06.2018

Bauernfeind, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle